

rechtlichen Vorlage die Reste des Briefes zusammenstellte, an dieser Stelle nicht verstanden, er liess hier das sinnlose 'Item' mitten im Texte stehen. Darum sind also im Cod. Vat. Lat. 466 alle die Stücke weggelassen, die sich nicht in den Kanonessammlungen finden, und umgekehrt alle die aufgenommen, die dort enthalten sind. Aber weder aus Gratian, noch aus Ivo kann der Text dieser Hs. zusammengestellt sein; die dort enthaltenen Stücke sind so auseinander gerissen, dass sie ihren Zusammenhang und ihre Reihenfolge durch nichts verraten. Nur vier von den sechs Kapiteln tragen den Vermerk des Adressaten, bei den übrigen beiden konnte kein Kompilator aus dem Text bei Ivo und Gratian die Herkunft erkennen. Wohl aber steht nichts der Annahme im Wege, die besprochene Ueberlieferung und Ivo gingen beide auf eine ältere Kompilation kirchenrechtlichen Inhalts zurück, die noch nicht systematisch geordnet, sondern nach dem primitiven Gesichtspunkt angelegt war, dass die aus gleicher Vorlage excerpierten Stücke in der ursprünglichen Reihenfolge, durch 'item' auf den gemeinsamen Titel bezogen, zusammenblieben und so ihren Ursprung deutlich zeigten; irgend ein sich für Bourges interessierender Forscher hat dann aus dieser Kanonessammlung den Nikolausbrief wiederherzustellen versucht, und dieser Versuch liegt in dem nach Südfrankreichweisenden und zu Anfang des 12. Jh. entstandenen Cod. Vat. Lat. 466 vor. Ueber das Alter seiner Vorlage sei vorläufig nur bemerkt, dass sie, da Ivo 1107 starb, spätestens etwa um die Wende des 11. und 12. Jh. zusammengestellt sein muss.

Wir haben nun zu sehen, ob die erweiterte Fassung die echte ist, aus welchen Gründen eine zweite, abweichende Ueberlieferung entstand und wie sie sich verbreitete. Die kürzere Version hat von vornherein für sich, dass sie in dem alten und zuverlässigen Cod. Paris. Lat. 1458 Aufnahme gefunden hat, der nur echte Briefe in besten Texten enthält; ferner, dass der Zusammenhang gut und keine Spur von einem Gedankensprung wahrnehmbar ist, wie er bei willkürlichen Verkürzungen oder Auslassungen fast unvermeidlich sein müsste. Wäre die in dem Pariser Codex erhaltene Form dennoch nicht die originale, so wäre vielleicht auch gegen Anfang und Schluss des Briefes, beide nur im Paris. 1458 stehend, ein Verdacht nicht abzuweisen; aber gerade diese Teile, wo der Papst den rühri- gen Erzbischof lobt, dass er es mit der Kirchendisziplin ernst nehme — bekanntlich erliess Rudolf Statuten für